

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/19/13726			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 19.08.2019 Verfasser: Katrin Vullert			
Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Klütz für das Jahr 2017				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V i. V. m. § 64 Abs. 4 KV M-V hat die Stadtvertretung über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz hat den Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Klütz zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung die Entlastung des Bürgermeisters empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V i.V.m. § 64 Abs. 4 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das städtebauliche Sondervermögen für das Jahr 2017.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Nr.	Prüfungshandlungen zur Prüfung des Jahresabschlusses des städtebaulichen Sondervermögens zum 31.12.2017 der Stadt Klütz			
		Geprüft	Beanstandungen	
	Prüfungsfrage	Ja / Nein	Ja / Nein	Bemerkung
	Checkliste zur Prüfung der Bilanz			
1	Unterlagen Sanierungsträger			
1.1	Liegen alle erforderlichen Unterlagen vom Sanierungsträger vor?	Ja	Nein	Die EGS hat die Zwischenabrechnung mit allen Anlagen zum 31.12.2017 vorgelegt.
1.2	Werden die Unterlagen vom Sanierungsträger zeitnah eingereicht?	Ja	Nein	Die Zwischenabrechnung lag zeitnah vor. Die Unterlagen für die doppischen Bilanz wurden abgefordert.
1.3	Sind in der Vergangenheit Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung aufgefallen oder bekannt geworden?		Nein	Die Zwischenabrechnungen wurden vom RPA des LK geprüft und bestätigt.
2.	Checkliste zur Prüfung der Aktiva			
2.1	Anlagevermögen	n/a	n/a	Zuwendungen an Dritte oder Darlehen wurden durch die EGS nicht ausgereicht.
2.1.1	Sind die ausgewiesenen Bilanzwerte durch Sachkonten nachgewiesen?			
2.1.2	Enthält der Anlagenachweis:			
2.1.2.1	-die genaue Bezeichnung des Vermögensgegenstandes?			
2.1.2.2	-den Tag der Anschaffung oder Fertigstellung?			
2.1.2.3	-die Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten?			
2.1.2.4	-die kumulierte planmäßige Abschreibung?			
2.1.3	Entspricht die Höhe der Sonderposten auf der Passivseite der Höhe des Anlagevermögens?			
2.2	Umlaufvermögen			
2.2.1	Privat nutzbare Objekte			
2.2.1.1	Ist die Aufstellung der D4-Objekte vollständig?	Ja	Nein	Die Aufstellung der D4-Objekte wurde mit der geprüften Zwischenabrechnung abgeglichen.

2.2.1.2	Wurde der Einbringungswert richtig berechnet?	Ja	Nein	Die Einbringungswerte wurden aus der D4-Liste der EGS entnommen. Wenn keine Werte in der D4-Liste vorhanden waren erfolgte die Bewertung nach den Regelungen für die Eröffnungsbilanz der Gemeinden.
2.2.1.3	Wurde der Verkauf von D4-Objekten korrekt verbucht?	Ja	Nein	Im Haushaltsjahr 2017 wurden keine Grundstücke verkauft.
2.2.1.4	Sind die Modernisierungskosten belegt?			
2.2.2	Öffentlich nutzbare Objekte	Ja	Nein	Im Haushaltsjahr 2017 wurden Bestandserhöhungen für Stadtmöblierung gebucht.
2.2.2.1	Befinden sich die aufgeführten Straßen noch im SSV?	Ja	Nein	Die Stadtmöblierung befindet sich zum 31.12. nicht mehr im Sondervermögen.
2.2.2.2	Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten sachgerecht nachgewiesen?	Ja	Nein	Die ausgewiesenen Baukosten stimmen mit der Zwischenabrechnung überein.
2.2.3	Bestandsveränderung Betriebskosten			
2.2.3.1	Stimmen die Werte mit den Unterlangen des Hausverwalters überein?	Ja	Nein	Es gibt keinen Hausverwalter im SSV. Das Verwalterkonto wurde aufgelöst und an die EGS überweisen.
2.2.4	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.4.1	Sind die Forderungen durch Nachweise belegt und nachvollziehbar?	Ja		Die EGS hat eine Aufstellung der Forderungen vorgelegt. Eine Belegprüfung bei der EGS erfolgte nicht. Die Werte in der Bilanz beziehen sich auf die Schlussabrechnung gegenüber dem LFI mit noch ausstehenden Ausgleichbeiträgen und Vorteilsausgleich und Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde.
2.2.4.2	Wurden Wertberichtigungen vorgenommen?			
2.2.5	Liquide Mittel			
2.2.5.1	Ist der Kassenbestand durch Kontoauszüge belegt?	Ja	Nein	Der Kontoauszug hat vorgelegen.
2.3	Rechnungsabgrenzungsposten			
2.3.1	Liegen Tatbestände für Rechnungsabgrenzungsposten vor?			

3.	Checkliste zur Prüfung der Passiva			
3.1	Eigenkapital			
3.1.1	Wurde das Eigenkapital richtig berechnet? Stimmt es mit den Einbringungswerten überein?	Ja	Nein	Siehe hierzu Punkt 2.2.1.2
3.2	Sonderposten			
3.2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	n/a	n/a	Sonderposten zum Anlagevermögen waren nicht auszuweisen.
3.2.1.1	Stimmen die Sonderposten mit der Summe des Anlagevermögens überein?			
3.2.1.2	Ist der Anteil der Zuwendungsgeber richtig berechnet?			
3.2.2	Sonstige Sonderposten			
3.2.2.1	Ergibt die Höhe der Sonderposten plus der Einbringungswerte den Bestand der privat nutzbaren Objekte auf der Aktivseite?			
3.2.2.2	Ist der Anteil der Zuwendungsgeber richtig berechnet?			
3.2.2.3	Sind die Zuwendungen der Gemeinde für öffentlich nutzbare Objekte unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen?			
3.2.2.4	Ergeben die Zuwendungen von Bund, Land, Dritten und Gemeinde den Stand der öffentlich nutzbaren Objekte auf der Passivseite?			
3.2.3	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten			
3.2.3.1	Wurden die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten richtig berechnet?	Ja	Nein	Das berechnete Finanzierungsverhältnis der sonstigen Sonderposten war nachvollziehbar.
3.3	Verbindlichkeiten			
3.3.1	Sind die Verbindlichkeiten durch Nachweise belegt und nachvollziehbar?			Die Verbindlichkeiten beziehen sich auf die Endabrechnung gegenüber dem LFI und beinhalten den Wertausgleich der Gemeinde.
3.3.2	Werden die Sicherheitseinbehalte ausgewiesen?	Ja	Nein	Die Sicherheitseinbehalte werden durch die EGS nachgewiesen.
3.4	Rechnungsabgrenzungsposten			
3.4.1	Liegen Tatbestände für Rechnungsabgrenzungsposten			

	vor?			
4.	Anhang und Anlagen			
4.1	Sind alle Anlagen vollständig und richtig ausgefüllt?	Ja	Nein	Alle Anlagen nach der GemHVO-Doppik sind vorhanden und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.
4.2	Ist ein Anhang vorhanden? Werden die Bewertungsansätze der einzelnen Bilanzpositionen richtig erläutert?	Ja	Nein	Es ist ein Anhang vorhanden, er enthält alle erforderlichen Angaben.
4.3	Ist ein Rechenschaftsbericht vorhanden? Entspricht er den gesetzlichen Anforderungen?	Ja	Nein	Es ist ein Rechenschaftsbericht vorhanden, er enthält alle erforderlichen Angaben.
5.	Ergebnisrechnung			
5.1	Entspricht die Ergebnisrechnung den Vorgaben der GemHVO-Doppik?	Ja	Nein	Die Ergebnisrechnung (Muster 12) entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Konten der Zwischenabrechnung wurden ordnungsgemäß in den Kontenrahmenplan übernommen.
5.2	Wurde der Haushaltsausgleich nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik erreicht?	Ja	Nein	Der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wurde erreicht.
6.	Finanzrechnung			
6.1	Entspricht die Finanzrechnung den Vorgaben der GemHVO-Doppik?	Ja	Nein	Die Finanzrechnung (Muster 13) entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Konten der Zwischenabrechnung wurden ordnungsgemäß in den Kontenrahmenplan übernommen.
6.2	Wurde der Haushaltsausgleich nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik erreicht?	Ja	Nein	Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde erreicht.

Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen:

Die Wesentlichkeitsgrenze wird auf 0,5% des jeweiligen Prüfungspunktes festgelegt.

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit:	1.854 €
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	1.882 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	941 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	1.301 €

Investitionseinzahlungen:	0 €
Investitionsauszahlungen:	276 €
Anlagevermögen:	0 €
Umlaufvermögen:	633 €
Sonderposten:	0 €
Rückstellungen:	0 €
Verbindlichkeiten:	416 €

Sonstige Feststellungen:

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde ein Haushalt mit Ergebnis- und Finanzhaushalt aufgestellt, er entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz beschränkt sich auf den Abgleich und die korrekte Übernahme der Werte aus der geprüften Zwischenabrechnung (durch RPA des LK) des Sanierungsträgers. Eine Belegprüfung beim Sanierungsträger erfolgte nicht.

Klütz, den _____

Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss

der Stadt Klütz

Bestätigungsvermerk mit Zusatz

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens - bestehend aus der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss des

Städtebaulichen Sondervermögen der Stadt Klütz

zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Die Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und die Bilanz sowie die Anlagen zur Bilanz gemäß §§ 42 ff GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und die Bilanz sowie die Anlagen zur Bilanz unter Einbeziehung des Rechnungswesens des beauftragten Sanierungsträgers abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Bilanz und die Anlagen zur Bilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden die Werte der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz mit den Angaben aus der Zwischenabrechnung des beauftragten Sanierungsträgers abgeglichen. Die Prüfung umfasste weiterhin die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze unter Beachtung der Vorgaben aus der Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des Städtebaulichen Sondervermögens im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR-MV).

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens und die erläuternden Anlagen den Vorschriften der §§ 42 ff GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Leitfaden zur Bilanzierung des Städtebaulichen Sondervermögens und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Klütz.

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken weisen wir auf folgendes hin:

Der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens enthielt nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen gemäß § 1 GemHVO-Doppik.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung von Bedeutung sind. Wir empfehlen der Stadtvertretung der Stadt Klütz die Feststellung des Jahresabschlusses in der vorliegenden Fassung und die Entlastung des Bürgermeisters.

Ort / Datum

Unterschrift

Vorsitzende/r des Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Klütz